

- Differenzierte Betrachtung des GebüH
- Inkl. der einzelnen Gebührenziffern, Erläuterungen und Erstattungsätze
- 2. Auflage

Dieter Grabow · Stefan Mair

Der richtige Umgang mit dem GebüH

Rechnungsstellung durch Heilpraktiker



LESEPROBE

Der richtige Umgang mit dem GebüH

Rechnungsstellung durch Heilpraktiker

Dieter Grabow und Stefan Mair



2. Auflage 2020

© 2019 ML Verlag in der
Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co. KG, Kulmbach

Druck: Generál Nyomda Kft., H-6727 Szeged

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische
Systeme ist unzulässig und strafbar.

Titelbild: © lovelyday12 – fotolia.com

www.ml-buchverlag.de

ISBN: 978-3-96474-344-2

Inhaltsverzeichnis

Einführung	7
Das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)	9
Geschichte des GebüH	9
Unterschied zwischen Berechnungsfähigkeit und Erstattungsfähigkeit	9
Kombinationsmöglichkeiten der Ziffern untereinander	10
Einschränkung in der Kostenerstattung	10
Die Rechnung	11
Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung	11
Die berufsrechtlichen Grundlagen	12
Erforderliche Formulare	12
Ausfallhonorar	12
Analogabrechnung	13
Berechnung von Auslagen in der Rechnung	13
Die Diagnose	16
Allgemeine Hinweise	16
ICD 10	18
Abrechnungsprogramme und -dienste	19
Abrechnungsprogramme	19
Abrechnungsdienste	20
Abrechnungsmodalitäten mit den Versicherern	21
Private Krankenvollversicherung	21
Zusatzversicherung	21
Bundesbeihilfe	21
Landesbeihilfe	21
Postbeamtenkrankenkasse B.	22
Freie Heilfürsorge (Bundeswehr, Polizei)	22
Andere	22
Die einzelnen Gebührenziffern und deren Erläuterungen	23
Ziffer 1 – 10: Allgemeine Leistungen	23
Ziffer 11: Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen	29
Ziffer 12: Chemisch-physikalische Untersuchungen	31
Ziffer 13: Sonstige Untersuchungen	35
Ziffer 14: Spezielle Untersuchungen	36

Ziffer 15: Photoaufnahmen.	38
Ziffer 16: Bioenergetische Verfahren	39
Ziffer 17: Neurologische Untersuchungen.	40
Ziffer 18–23: Spezielle Behandlungen	41
Ziffer 24–30: Blutentnahmen – Injektionen – Infusionen – Hautableitungsverfahren	47
Ziffer 31: Wundversorgung, Verbände und Verwandtes	56
Ziffer 32: Versorgung einer frischen Wunde	57
Ziffer 33: Verbände (außer zur Wundbehandlung)	57
Ziffer 34: Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung.	58
Ziffer 35: Osteopathische Behandlung	60
Ziffer 36: Hydro- und Elektrotherapie	62
Ziffer 37: Elektrische Bäder und Heißluftbäder	62
Ziffer 38: Spezialpackungen	63
Ziffer 39: Elektrophysikalische Heilmethoden	64
Kombinationsmöglichkeiten und Ausschlüsse	67
GebüH – GOÄ Entsprechungen	103
Der Honorarrahmen für Heilpraktikerleistungen nach dem GebüH	108
Die Erstattungssätze von Heilpraktikerleistungen nach dem GebüH, in Höhe des Schwellenwertes.	119
Die Erstattungssätze von Heilpraktikerleistungen nach dem Mindestsatz des GebüH.	131
Abrechnungen nach dem Höchstsatz des GebüH	143
Die Erstattungssätze von Heilpraktikerleistungen durch die Bundesbeihilfe	154
Die Erstattungssätze des Landes Baden-Württemberg	165
Die Erstattungssätze des Landes Bayern	177
Die Erstattungssätze des Landes Berlin	188
Die Erstattungssätze des Landes Brandenburg.	199
Die Erstattungssätze des Landes Bremen	210
Die Erstattungssätze des Landes Hamburg.	210
Die Erstattungssätze des Landes Hessen	211
Die Erstattungssätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	222

Die Erstattungssätze des Landes Niedersachsen	233
Die Erstattungssätze des Landes Nordrhein-Westfalen	245
Die Erstattungssätze des Landes Rheinland	256
Die Erstattungssätze des Landes Rheinland-Pfalz	267
Die Erstattungssätze des Landes Saarland	278
Die Erstattungssätze des Landes Sachsen	279
Die Erstattungssätze des Landes Sachsen-Anhalt	290
Die Erstattungssätze des Landes Schleswig-Holstein	301
Die Erstattungssätze des Landes Thüringen	313
Die Erstattungssätze von Heilpraktikerleistungen durch die Bundeswehr und Polizei	324
Die Erstattungssätze von Heilpraktikerleistungen durch die Postbeamtenkrankenkasse B	335
Rechnungsbeispiele	347
Wenn Rechnungen nicht bezahlt werden – Mahnwesen	351
Befund- und Behandlungsbericht	353
Rechtliches zum Thema Abrechnung	354
Hinweise zur Honorarvereinbarung	354
Patienten-Datenblatt	
Beispiel für ein Patienten-Datenblatt inklusive Honorarvereinbarung	355
Wissenschaftlichkeitsklausel	356
Lexikon	357
Literaturhinweise	358
Die Autoren	358
Kollegialer Austausch	358

Einführung

Als langjährige Referenten zum Thema Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker und zertifizierte Gutachter der Deutschen Heilpraktiker Verbände werden wir immer wieder gefragt, ob wir nicht unsere Ratschläge und Kenntnisse schriftlich niederlegen können.

Nachdem unsere letzte Veröffentlichung zu diesem Thema bereits vor 20 Jahren im Verlag Volkshelkunde erschienen ist, haben wir uns entschlossen, die Gesamthematik zu überarbeiten und in eine neue Form zu bringen.

In dem Buch werden vor allem die einzelnen Ziffern erläutert, wie auch die rechtlichen Grundlagen zur Abrechnung unter Einbeziehung der verschiedensten Aspekte beleuchtet.

Ein großes Thema ist die Kombinationsmöglichkeit der einzelnen Ziffern untereinander. Diese Frage wird uns in unseren Seminaren zum Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker immer wieder gestellt.

Gleichzeitig sind in dieses Buch alle uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegenden Informationen über die Erstattung der einzelnen Behandlungsmaßnahmen durch Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen in Bezug auf Private Krankenversicherer, Zusatzversicherungen, Freie Heilfürsorge, Bundesbeihilfe, sowie alle Landesbeihilfen eingeflossen.

Die Frage nach computergestützten Abrechnungsprogrammen wird ebenso behandelt, wie der Umgang mit externen Firmen, die eine Abrechnung der in der Heilpraktikerpraxis erbrachten Leistungen anbieten.

Ein wichtiges Thema ist die Differenzierung verschiedener Diagnosen, da diese die Basis für die Erstattung und Anerkennung einer Heilpraktikerrechnung darstellen.

Dieter Grabow

Stefan Mair

Das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)

Geschichte des GebüH

Das erste Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker wurde 1926 auf Eigeninitiative der Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen in Deutschland erstellt. Es sollte die von den Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen erbrachten Leistungen und die dazugehörige Abrechnung transparenter darstellen.

Hintergrund dafür war die Gründung einer Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit durch Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen.

Dieses Gebührenverzeichnis wurde mehrfach geändert und im Jahre 1985 aktualisiert. An dieser Version wurde mit Ausnahme der Aktualisierung auf die Euro Beiträge im Jahr 2002 bis heute nichts geändert.

Aus dem GebüH von 1985: „Das GebüH ist also keine Gebührentaxe, sondern ein Verzeichnis der durchschnittlich üblichen Vergütungen, welches als Berechnungshilfe bei der Rechnungserstellung dient.“

Unterschied zwischen Berechnungsfähigkeit und Erstattungsfähigkeit

Die Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen können ihre Gebühren nach dem Rahmen des GebüH zu berechnen. Der Rahmen des GebüH beginnt beim Mindestsatz und endet beim Höchstsatz. Selbstverständlich sind die Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit auch berechtigt für die einzelnen von Ihnen erbrachten Leistungen höhere Gebühren in Rechnung zu stellen, als diese im GebüH aufgeführt werden.

Wird das Honorar im Rahmen des GebüH berechnet, ist prinzipiell keine gesonderte Aufklärung der Patienten erforderlich. Die Auslage einer Honorarliste im Wartezimmer ist Pflicht. Diese Liste muss den Patienten auf Anforderung ausgehändigt werden.

Berechnen die Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen für ihre Leistungen höhere Sätze als den sogenannten Schwellenwert (= GOÄ 2,3-fach), sollten sie im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht die Patienten auf diese Tatsache hinweisen.

Wird regelmäßig oder einmalig der im GebüH festgelegte Höchstsatz überschritten, sind die Patienten über diese Vorgehensweise aufzuklären.

Die Unterzeichnung einer gesonderten Honorarvereinbarung ist in diesem Fall sinnvoll.

Die Erstattung von Heilpraktikerrechnungen insgesamt durch die Leistungsträger hängt von deren Regularien ab.

Die Erstattung von Leistungen durch die privaten Krankenversicherer ist sehr variabel und ist Bestandteil des Vertrages, den der Patient mit seinem Leistungsträger abgeschlossen hat.

Die Beihilfe erstattet Leistungen nach den von Ihnen festgelegten Sätzen.

Ganz allgemein kann gesagt werden, dass diejenigen Leistungen aus dem GebüH durch die Privaten Krankenversicherungen und die Beihilfe problemlos erstattet werden, die Ihre Entsprechung in der GOÄ finden.

Kombinationsmöglichkeiten der Ziffern untereinander

Die Kombination von Ziffern aus dem GebüH untereinander ergibt sich aus der medizinischen Notwendigkeit, die in der Diagnose festgelegt wird.

Einschränkung in der Kostenerstattung

Sie ergeben sich möglicherweise durch den individuell bei Vertragsabschluss mit dem Leistungsträger vereinbarten Erstattungssatz. Das tangiert den Heilpraktiker bzw. die Heilpraktikerin jedoch nicht, da dieser einen Vertrag mit den Patienten hat, „der ihn zur Leistung der versprochenen Dienste, wie Bemühen um Heilung und Linderung der Krankheit im gegenseitigen Einverständnis, die Patienten zur Gewährung einer Vergütung verpflichtet.“

(aus der Einführung im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker).

Somit ist die Rechnungsstellung und die Erstattung der in Rechnung gestellten Beträge Teil der Vereinbarung zwischen den Patienten und dem Behandler, die Erstattung der Rechnungen durch die Leistungsträger Teil der Vereinbarung zwischen Versicherer und Patient.

Die Rechnung

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung

1. Briefkopf:
 - der vollständige Name und die Anschrift des Heilpraktikers bzw. der Heilpraktikerin
 - die Berufsbezeichnung Heilpraktiker bzw. Heilpraktikerin muss auf der Rechnung erscheinen
 - der vollständige Name und die Anschrift des Rechnungsempfängers
 - Gegebenenfalls zusätzlich den Namen der behandelten Person, zum Beispiel beim Kind des Rechnungsempfängers
2. Die Sprechzeiten müssen auf der Rechnung nicht in Erscheinung treten.
3. Das Datum, an dem die Rechnung ausgestellt wurde, muss aufgeführt sein.
4. Einer dieser Sätze wäre als Einleitung in der Rechnung sinnvoll:
„für meine Bemühungen erlaube ich in Rechnung zu stellen“
oder
„laut GebüH erlaube ich mir zu berechnen“
5. Die Diagnose muss auf der Rechnung differenziert aufgeführt sein. Hinweise dazu finden Sie im Kapitel Diagnose.
6. Jede einzelne Gebührenziffer muss an das Behandlungsdatum, bzw. das Datum an dem die Leistung erbracht wurde, gebunden sein. Der Leistungstext muss neben der Gebührenziffer in Erscheinung treten. Zusätzlich muss zu jeder Leistungsziffer der Einzelpreis aufgeführt werden.
7. Der Gesamtrechnungsbetrag muss auf der Rechnung erscheinen.
8. Die Bankverbindung muss mit IBAN und BIC in der Rechnung aufgeführt sein.
9. Die Angabe der Steuernummer auf der Rechnung ist nicht verpflichtend. Ebenso freiwillig ist die Angabe des folgenden Textes: „Umsatzsteuerbefreit nach § 4 Nr.14 UstG.“
10. Das Zahlungsziel kann ebenfalls auf der Rechnung aufgeführt werden. Es sollte kalenderbezogen sein, also „zahlbar bis zum“ angegeben werden.

Die berufsrechtlichen Grundlagen

Sie sind geregelt durch den Behandlungsvertrag, der keiner schriftlichen Dokumentation bedarf. Es handelt sich dabei um den Dienstvertrag nach § 611 BGB.

Aus dem Vorwort des Gebüh:

„Der Heilpraktiker schließt mit dem Patienten einen Dienstvertrag (§§ 611–630 BGB), der ihn zur Leistung der versprochenen Dienste, wie Bemühen um Heilung und Linderung der Krankheit im gegenseitigen Einverständnis, den Patienten zur Gewährung einer Vergütung verpflichtet. Nach § 611 BGB ist die Höhe der Vergütung der freien Vereinbarung zwischen Heilpraktiker und Patient überlassen.

Wenn beim Zustandekommen des Behandlungsvertrages über eine Vergütung nicht gesprochen wurde, so gilt Sie doch nach § 612 BGB als vereinbart. Ist in Ermangelung einer Taxe die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 612 Absatz 2). Die Höhe der üblichen Vergütung resultiert aus der Leistung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Gewährung der Vergütung ist nicht von einem Heilerfolg abhängig, es besteht jedoch für den Heilpraktiker die Verpflichtung zu einer gewissenhaften Behandlung unter Beachtung der Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht.“

Erforderliche Formulare

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018, sind Sie gehalten, die Aufklärung diesbezüglich durch den Patienten gegenzeichnen zu lassen. In diesem Rahmen ist es auch gut möglich, eine evtl. notwendige schriftliche Kostenaufklärung, bzw. Honorarvereinbarung mit dem Patienten abzuschließen.

Ausfallhonorar

Die Berechnung eines Honorars für vom Patienten nicht wahrgenommene oder zu kurzfristig abgesagte Termine ist allgemein strittig.

In der geltenden Rechtsprechung sind solche Ausfallhonorare bei Behandlern, die einen Termin vereinbaren und auch dementsprechend für den Patienten freihalten (Psychologen, Zahnärzte) legitim.

Ziffer 12.10: Differenzierung des gefärbten Blutausstriches

Dabei handelt es sich um die mikroskopische Zählung der Erythrozyten, sowie um die zahlenmäßige Erfassung der Leukozyten mit Differenzierung in Granulozyten, Monozyten und Lymphozyten.

Neben dieser Ziffer ist nicht berechenbar: Ziffer 12.7, 12.11

Ziffer 12.11: Zählung der Leuko- und Erythrozyten

Diese Ziffer beinhaltet ausschließlich die zahlenmäßige Erfassung von Erythrozyten und Leukozyten ohne besondere Differenzierung.

Neben dieser Ziffer ist nicht berechenbar: Ziffer 12.7, 12.10

Ziffer 12.12: Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme

Die Ziffer ist bei Durchführung der Untersuchung in der eigenen Praxis berechenbar und beinhaltet sämtliches Verbrauchsmaterial.

In der Neufassung der GOÄ wurde der ursprüngliche Text „BKS einschließlich Blutentnahme“ aufgelöst. Selbst wenn im GebÜH die Blutentnahme in dieser Leistung beinhaltet ist, können wegen der Preissteigerungen die Regularien der GOÄ durchaus als gegeben angesehen werden. Da es sich bei der Blutentnahme um eine Venenpunktion handelt, kann hierfür die Ziffer 26.1 zusätzlich abgerechnet werden.

Ziffer 12.13: Einfache mikroskopische und / oder chemische Untersuchung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung

Die Erbringung von Untersuchungen von Körperausscheidungen oder -flüssigkeiten (Stuhl, Urin, Sputum, Blut), und die gegebenenfalls erforderliche Färbung ist mit dieser Ziffer abrechenbar. Die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes zu Untersuchungen in der Praxis sind zu beachten.

Diagnostische Schnelltests können mit dieser Ziffer ebenfalls abgerechnet werden.

Bei der Abrechnung der Dunkelfeld-Diagnose mit dieser Ziffer steht der Aufwand in keinem Verhältnis zum üblichen Erstattungsbetrag. Die Höhe des Honorars sollte daher mit dem Patienten individuell, gegebenenfalls schriftlich, vereinbart werden.

Ziffer 12.14: Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang (z. B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Fermentchemie, pro Einzeluntersuchung)

Diese Ziffer kann grundsätzlich berechnet werden, wenn die entsprechenden Leistungen in der Praxis von Heilpraktikern bzw. Heilpraktikerinnen erbracht wurden oder der Behandler Mitglied in einer Laborgemeinschaft ist. Die Art der Untersuchung ist immer einzeln anzugeben.

Es ist also z. B. nicht üblich, verschiedene Transaminasen unter dem Oberbegriff „Leberdiagnostik“ zusammen zu fassen. Im Allgemeinen wird unter dieser Ziffer die Diagnostik abgerechnet, die labormedizinisch in der eigenen Praxis oder Laborgemeinschaft erbracht wird. Es ist daher durchaus möglich, die Ziffer 12.14 mehrfach abzurechnen.

Folgende Parameter sind unter Verwendung der Ziffer 12.14 abrechnungsfähig:

- Alkalische Phosphatase, Anorganisches Phosphat, Amylase
- Gesamt-Bilirubin, direktes Bilirubin
- Calcium, Chlorid, Cholesterin, Cholinesterase, CK, CK-MB
- Eisen, Eiweiß-Elektrophorese
- Fibrinogen
- Gesamteiweiß, GFR, γ GT, GLDH, Glukose, GOT, GPT
- Harnsäure, Harnstoff, HbA1c, HBDH, HDL-Cholesterin
- IgA, IgE, IgG, IgM
- Kalium, Kreatinin, Kreatinin-Clearance, Kupfer
- LDH, LDL-Cholesterin, Lipase
- Magnesium
- Natrium
- Phosphat, PTT
- Quick-Wert
- Retikulozyten
- Saure Phosphatase
- Transferrin, Triglyceride
- Zink

Wenn eine solche Blutuntersuchung in einem Fachlabor erstellt wird, erstatten die privaten Krankenversicherungen generell auch die Rechnung, die der Patient direkt vom Labor erhält, obwohl diese nach Ziffern der GOÄ abrechnet wird. Das liegt daran, dass diese Labore unter ärztlicher Leitung stehen.

Einige wenige Beihilfestellen sehen dieses Verfahren als unzulässigen Zugriff von Heilpraktikern oder Heilpraktikerinnen auf die GOÄ und fordern dazu auf, die entstandenen

Ziffer 10: Nebengebühren für Hausbesuche

Ziffer 10.1 – Ziffer 10.8

Neben diesen Ziffern sind folgende Ziffern berechnungsfähig:

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 24.1 – 24.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 25.1 – 25.11 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 9.1 – 9.3 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 26.1 – 26.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 11.1 – 11.3 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 27.1 – 27.12 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 12.1 – 12.15 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 28.1 – 28.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 13.1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 29.1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 14.1 – 14.10 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 30.1 – 30.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 15.1 – 15.2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 31.1 – 31.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 16.1 – 16.4 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 32.1 – 32.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 17.1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 33.1 – 33.3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 18.1 – 18.2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 34.1 – 34.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 19.1 – 19.8 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 35.1 – 35.6 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 20.1 – 20.8 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 36.1 – 36.4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 21.1 – 21.2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 37.1 – 37.5 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 22.1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 38.1 – 38.4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 23.1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 39.1 – 39.13 |

Neben diesen Ziffern sind folgende Ziffern nicht berechnungsfähig:

- Ziffer 3
- Ziffer 4
- Ziffer 5 – 8
- Ziffer 10.1 – 10.8 *nicht nebeneinander berechnungsfähig*

Ziffer 11: schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen

Ziffer 11.1 – Ziffer 11.3

Neben diesen Ziffern sind folgende Ziffern berechnungsfähig:

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 23.1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 24.1 – 24.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 5 – 8 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 25.1 – 25.11 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 9.1 – 9.3 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 26.1 – 26.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 10.1 – 10.8 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 27.1 – 27.12 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 12.1 – 12.15 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 28.1 – 28.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 13.1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 29.1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 14.1 – 14.10 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 30.1 – 30.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 15.1 – 15.2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 31.1 – 31.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 16.1 – 16.4 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 32.1 – 32.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 17.1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 33.1 – 33.3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 18.1 – 18.2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 34.1 – 34.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 19.1 – 19.2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 35.1 – 35.6 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 19.5 – 19.8 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 36.1 – 36.4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 20.1 – 20.8 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 37.1 – 37.5 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 21.1 – 21.2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 38.1 – 38.4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 22.1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ziffer 39.1 – 39.13 |

Neben diesen Ziffern sind folgende Ziffern nicht berechnungsfähig:

- Ziffer 3
- Ziffer 4
- Ziffer 19.3 – 19.4
- Ziffer 11.1 – 11.3 *nicht nebeneinander berechnungsfähig*

Ziffer 9 Hausbesuch einschließlich Beratung	
Ziffer 9.1 Hausbesuch am Tage von 7 Uhr bis 20 Uhr	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	24,00 €
Ziffer 9.2 Hausbesuch in dringenden Fällen	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	26,00 €
Ziffer 9.3 Hausbesuch bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	29,00 € bei Nacht
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	29,00 € Sonn- / Feiertage
Ziffer 10 Nebengebühren für Hausbesuche	
Ziffer 10.1 / 10.2 Wegegeld bis 2 km Entfernung	
Ziffer 10.1	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	4,00 €
Ziffer 10.2	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	8,00 €
Ziffer 10.3 Beinhaltet die Erstattung der Auslagen durch öffentliche Verkehrsmittel	
Ziffer 10.4 Durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels	
Ziffer 10.5 Kilometergeld bei Benutzung des eigenen Fahrzeugs bis 25 km Entfernung bei Tag pro Kilometer	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	1,00 € pro km
Ziffer 10.6 Dieselbe Aussage wie 10.5, nur bei Nacht, also zwischen 20 Uhr und 7 Uhr früh	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	2,00 € pro km
Ziffer 10.7 Fernbesuch über 25 Kilometer zwischen Praxis und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	0,20 € pro km
Ziffer 10.8 Reiseentschädigung bei Abwesenheit von mehr als 6 Stunden	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	16,00 € pro Stunde
Ziffer 11 Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen	
Ziffer 11.1 Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	5,00 €

Ziffer 11.2 Ausführlicher Krankenbericht oder Gutachten Din A4 engzeilig maschinengeschrieben	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	15,00 € Krankheitsbericht
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	16,00 € Gutachten
Ziffer 11.3 Individuell angefertigter schriftlicher Diät- bzw. Ernährungsplan bei Stoffwechselstörungen	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	8,00 €
Ziffer 12 Chemisch-physikalische Untersuchungen	
Ziffer 12.1 Harnuntersuchung qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenz-trägers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	3,00 €
Ziffer 12.2 Harnuntersuchung quantitativ	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	4,00 €
Ziffer 12.4 Harnuntersuchung, nur Sediment	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	4,00 €
Ziffer 12.5 Carzinochrom-Reaktion (CCR-Test) nach Dr. Gutschmidt	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	nicht beihilfefähig
Ziffer 12.7 Blutstatus	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	10,00 €
Ziffer 12.8 Blutzuckerbestimmung	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	2,00 €
Ziffer 12.9 Hämoglobinbestimmungen	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	3,00 €
Ziffer 12.10 Differenzierung des gefärbten Blutausriches	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	6,00 €
Ziffer 12.11 Zählung der Leukozyten und Erythrozyten, ohne besondere Differenzierung	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	3,00 €
Ziffer 12.12 Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS)	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	3,00 €
Ziffer 12.13 Einfache mikroskopische und / oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch miteinfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung	
Erstattungssatz Bundesbeihilfe	6,00 €



Hiermit bestelle ich

___ Expl. **Der richtige Umgang mit dem GebüH** **39,95 Euro***
(2. Auflage 2020, Hardcover, 360 Seiten, ISBN 978-3-96474-343-5)

___ Expl. **PDF – Emei-Methode zur Regulierung der Lebenskraft** **34,95 Euro***
(2. Auflage 2020, 360 Seiten, ISBN 978-3-96474-344-2)

* Alle Preise inkl. MwSt., Lieferung versandkostenfrei, ausgenommen Poster

Kundennummer

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Datum / Unterschrift

mg^o fach
verlage

Mediengruppe Oberfranken –
Fachverlage GmbH & Co. KG
E.-C.-Baumann-Straße 5
95326 Kulmbach

Tel. 09221/949-389
Fax 09221/949-377
kundenservice@mgo-fachverlage.de
www.ml-buchverlag.de



Dieter Grabow, Jahrgang 1954, machte seine Heilpraktikerausbildung an der Josef Angerer Schule in München. Seit 1981 führt er seine eigene Praxis. Der Autor hält seit vielen Jahren Vorträge und Kurse zu den verschiedensten naturheilkundlichen Themen und ist Präsident der Internationalen Akademie für Naturheilkunde, St. Moritz (Schweiz).

Stefan Mair, Jahrgang 1962, machte seine Heilpraktikerausbildung an der Josef Angerer Schule. Seit 1989 führt er seine eigene Praxis in München. Der Autor hält seit vielen Jahren Vorträge zu den verschiedensten naturheilkundlichen Themen und ist Autor mehrerer Fachbücher und Publikationen.

Praxisabrechnung leicht gemacht

Welche Heilpraktikerleistung kostet wie viel? Was kann für welche Behandlungsmaßnahme berechnet werden? Das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) dient als Berechnungshilfe bei der Rechnungserstellung.

Als zertifizierte Gutachter der Deutschen Heilpraktiker Verbände in Sachen GebüH sind Dieter Grabow und Stefan Mair seit über 20 Jahren mit dem Thema vertraut und geben in diesem Buch ihre Kenntnisse und zahlreiche Tipps für die Praxis weiter. In den letzten Jahren haben sich einige neue Kriterien zur Abrechnung ergeben und so wurde die Gesamthematik überarbeitet und in eine neue Form gebracht.

Neben der Darstellung der einzelnen Gebührensätze und deren Kombinationsmöglichkeiten sowie deren Ausschlüsse sind in diesem Buch alle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegenden Erstattungssätze der Leistungsträger aufgeführt.

- Kombinationsmöglichkeit einzelner Ziffern untereinander
- Differenzierte Betrachtung verschiedener Diagnosen
- Informationen zur Erstattung und Anerkennung durch private Krankenversicherer, Zusatzversicherungen sowie Landesbeihilfen etc.